



## **Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Geprüfter Fahrzeugkranführer (IHK)/ Geprüfte Fahrzeugkranführerin (IHK)“**

Die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 18. November 2014 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Geprüfter Fahrzeugkranführer (IHK)/Geprüfte Fahrzeugkranführerin (IHK)“:

### **§ 1 Ziel der Prüfung**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die "Zusatzqualifikation Geprüfter Fahrzeugkranführer (IHK)/Geprüfte Fahrzeugkranführerin (IHK)" erworben worden sind, kann die IHK Prüfungen nach den §§ 2 bis 5 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen als Fahrzeugkranführer besitzt, die für das sichere und fachgerechte Bedienen notwendig sind. Dazu zählen insbesondere die Inbetriebnahme und das Auf-, Um- und Abrüsten von Fahrzeugkränen, das sichere und umsichtige Führen der angeschlagenen Lasten mit dem Fahrzeugkran sowie das Erkennen von Mängeln.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

a) eine mit Erfolg abgeschlossene Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer/-in in einem Unternehmen, das Autokranarbeiten und Schwertransporte durchführt.

ODER

eine mit Erfolg abgeschlossene Berufsausbildung als Berufskraftfahrer oder in der Bauwirtschaft und eine anschließende mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis

ODER

eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis

UND

b) im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse CE ist

c) eine hinreichend Vorbereitung auf die Prüfung nachweist

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 3 Gliederung der Prüfung**

(1) Die Prüfung wird schriftlich und praktisch durchgeführt und erstreckt sich auf die in § 4 aufgeführten Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Erfahrungen.

(2) Die schriftliche Prüfung erfolgt in den Prüfungsbereichen:

1. Fahrzeugkrantechnik und fahrzeugkranspezifische Rechtsvorschriften“
2. Betrieb von Fahrzeugkränen“

aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit.

Dabei sind die Inhalte des BG-Grundsatzes "Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern" (BGG 921, in der jeweiligen aktuellen Ausgabe) zu berücksichtigen.

Die Bearbeitungszeit beträgt je Prüfungsbereich 90 Minuten.

(3) Die praktische Prüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Führen des Fahrzeugkranes
2. Anschlagen einer Last und Einweisen.

Die praktische Prüfung ist durch ein situatives Fachgespräch von höchstens 15 Minuten zu ergänzen und dauert insgesamt nicht länger als 120 Minuten.

### **§ 4 Inhalt der Prüfung**

(1) Im Prüfungsbereich Fahrzeugkrantechnik und fahrzeugkranspezifische Rechtsvorschriften soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er rechtliche, krantechnische und sicherheitsrelevante Anforderungen bei Hubaufgaben mit Fahrzeugkränen anwenden kann sowie Funktionen und Wirkungsweisen von sicherheitstechnisch bedeutsamen Bauteilen von Fahrzeugkränen einsetzen und Störungen und Mängel erkennen kann.

Es kommen Aufgaben aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Krantechnik
2. Funktionsweise von Kranen
3. Lastaufnahmeeinrichtungen und An/Abschlagen von Lasten
4. Wartung und Pflege von Kranen
5. Arbeitssicherheit

(2) Im Prüfungsbereich „Betrieb von Fahrzeugkränen" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er einen sicheren Betrieb von Fahrzeugkränen einschließlich des sicheren An- und Abschlagens der Last gewährleisten kann.

Es kommen Aufgaben aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Dokumentationen und Prüfungen von Fahrzeugkränen
2. Auf- und Abbau, Abstützen und Umrüsten von Fahrzeugkränen
3. Einstellen der Sicherheitseinrichtungen
4. Ermitteln der zulässigen Lasten aus den Traglasttabellen

5. Möglichkeiten und Grenzen von Überlastsicherung
6. Einsatzmöglichkeiten und Arbeitsweisen von Fahrzeugkranen
7. Maßnahmen bei Störungen und Mängeln
8. An/Abschlagen von Lasten
9. Einweisen mit Handzeichen und Funkbetrieb

(3) In der praktischen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Fahrzeugkrane führen kann. Der Prüfungsteilnehmer soll:

1. einen Fahrzeugkran (max. Tragfähigkeit 100 t) aufzurüsten, unter Mithilfe eines Anschlägers/Einweisers eine Last sicher heben und um und über Hindernisse bewegen,
2. eine Last sicher anschlagen und einen Fahrzeugkranführer einweisen.

### **§ 5 Bewertung und Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfungsleistungen nach § 3 Abs. 1 bis 3 sind jeweils gesondert zu bewerten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in beiden schriftlichen Prüfungsbereichen und in der praktischen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die in den Prüfungsbereichen erzielten Punkte und Noten hervorgehen müssen.
- (4) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (5) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsleistungen zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Rechtsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dortmund, den 18.11.2014

Industrie- und Handelskammer  
zu Dortmund

gez. Udo Dolezych  
Präsident

gez. Reinhard Schulz  
Hauptgeschäftsführer